



Kleine Anfrage

des Abg. Ronneburger (F.D.P.)

und

Antwort

der Landesregierung — Innenminister —

Waffenerprobung in der Dithmarscher Bucht

1. Welche Möglichkeiten der Waffenerprobung sind der Bundeswehr beim Erwerb des Erprobungsplatzes in der Dithmarscher Bucht im Jahre 1969 von der schleswig-holsteinischen Landesregierung eingeräumt worden?

Die Landesregierung hat dem Bundesverteidigungsminister im Jahre 1969 mit Zustimmung des Landtages die zur Eindeichung vorgesehenen Flächen nordöstlich des Dieksandes bis südlich des Helmsander Dammes mit der Zweckbestimmung verkauft, dort einen Erprobungsplatz einzurichten. Im Zusammenhang mit dem Abschluß des Kaufvertrages hat die Landesregierung auch der Absicht des Bundesverteidigungsministers zugestimmt, vor der künftigen Deichlinie eine Wattfläche von 18 km Länge und 8 km Breite zu Erprobungen bei Ebbe im clear-range-Verfahren zu verwenden. Nach dem im Zusammenhang mit dem Abschluß des Kaufvertrages geführten Schriftwechsel und dem durchgeführten Schutzbereichsverfahren sollten die Versuche auf Erprobungen von Lenkflugkörpern und leichten Rohrwaffen sowie Radar- und elektrische Messungen beschränkt sein.

Außerdem wurde auf ausdrückliches Ersuchen des Bundesverteidigungsministers die für zeitlich begrenzte Vorhaben geforderte **Möglichkeit** offengehalten, zu einem späteren Zeitpunkt für Erprobungen des mittleren Artillerie-Raketensystems und von Flugkörpern einen größeren Seebereich bis zu 44 km Länge in Anspruch zu nehmen.

Dabei ging die Landesregierung davon aus, daß der Bundesverteidigungsminister im Bedarfsfalle Art und Umfang der Waffenerprobung in diesem Gebiet mit der Landesregierung im einzelnen abstimmen würde.

2. Ist die Erprobung von Waffensystemen zeitlich begrenzt?

Wenn nein, welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, eine zeitliche Begrenzung der Versuche mit der Bundeswehr herbeizuführen?

Die Zweckbestimmung des Erprobungsplatzes ist zeitlich nicht auf eine bestimmte Zahl von Jahren begrenzt. Durch die im Rahmen des Schriftwechsels bei den Kaufverhandlungen und die im Schutzbereichsverfahren von seiten des Bundes akzeptierten Forderungen des Landes und der Kommunen ist sichergestellt worden, daß die Nutzung des Warnggebietes soweit wie möglich auf die Zeit außerhalb der Hauptsaison beschränkt bleibt.

Die Landesregierung wird sich dafür einsetzen, daß künftige Erprobungsmaßnahmen in dem erweiterten Seegebiet nur außerhalb der Fremdenverkehrssaison durchgeführt werden.

3. Welche Waffen und Munition wurden von der Bundeswehr in den vergangenen Jahren im Erprobungsgebiet, dem Warnggebiet und dem offenen Gebiet erprobt, und für welche von ihnen fand eine Abstimmung zwischen der Bundeswehr und der Landesregierung statt?

Die von der Erprobungsstelle 71 der Bundeswehr in den vergangenen Jahren für das bundeswehreigene Gelände und das Warnggebiet angezeigten Versuche haben sich auf die in der Antwort auf Frage 1 genannten Erprobungen, Radar- und elektrische Messungen sowie munitionstechnische Untersuchungen beschränkt. Eine Abstimmung im einzelnen war deshalb nicht erforderlich. Nachdem der Bundesverteidigungsminister in diesem Jahr ohne vorherige Abstimmung mit der Landesregierung Erprobungen vorgenommen hatte, die sich an diese Beschränkung nicht hielten, hat die Landesregierung hiergegen unverzüglich beim Bundesverteidigungsminister protestiert. Das Abwerfen von Brandsätzen sowie die Erprobung von senkrecht startenden Raketen wurden daraufhin abgesetzt.

Der Bundesverteidigungsminister hat außerdem zugesagt, künftig jede Erprobung, die über die im Schutzbereichsverfahren abgestimmten Anforderungen hinausgeht, mit der Landesregierung so rechtzeitig abzustimmen, daß diese auch die Kommunen beteiligen kann.

4. Hat die Landesregierung bei Anhörung der betroffenen Gebietskörperschaften vor ihrer Stellungnahme zur Anordnung eines Schutzbereiches nach dem Schutzbereichsgesetz die Gebietskörperschaften darüber informiert, daß die Bundeswehr im Rahmen ihrer Erprobungsversuche auch in dem offenen Gebiet (44 x 8 km) operieren wird?

5. Welche Stellungnahmen haben die einzelnen Gebietskörperschaften bei der Anhörung abgegeben?

Die Gebietskörperschaften wurden im Zuge des Schutzbereichsverfahrens zu jeder sie betreffenden Frage gehört. Die Forderungen des Kreises Dithmarschen und der Gemeinden wurden von der Landesregierung gegenüber dem Bundesverteidigungsminister vertreten und von diesem mit Ausnahme eines geringfügigen Einzelpunktes akzeptiert.

In dem Zeitraum der Durchführung des Schutzbereichsverfahrens bestand keine konkrete Forderung des Bundesverteidigungsministers, das erweiterte Seegebiet für Erprobungen in Anspruch zu nehmen. Für eine Ausdehnung des Beteiligungsverfahrens auf diese Möglichkeit fehlte daher die Grundlage.

6. Sieht die Landesregierung Möglichkeiten, das Erprobungsgebiet wieder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen?

Das ca. 1 500 ha große Gelände ist Eigentum des Bundes. Es wäre Sache des Bundesverteidigungsministers zu entscheiden, ob und inwieweit das Erprobungsgelände der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden kann.

7. In welcher Weise gedenkt die Landesregierung auf Proteste aus der Bevölkerung zu reagieren?

Wie zu Frage 3 ausgeführt hat die Landesregierung schon gegen die Nichteinhaltung der nach Art und Umfang für die Erprobungen abgestimmten Beschränkung protestiert. Die Landesregierung wird beim Bundesverteidigungsminister auf ein Abstimmungsverfahren zur Klärung und Begrenzung von erweiterten Erprobungsversuchen hinwirken und die Gebietskörperschaften daran beteiligen. Sie wird sich dabei ebenso für die vom Bundesverteidigungsminister für unverzichtbar erklärten Forderungen der Verteidigung wie für die berechtigten Interessen der betroffenen Bevölkerung einsetzen.